

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 2 / 2026

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

hier: Vereinbarung zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß des § 1 Abs. 6, 50 b, c, d, 75 b BBiG für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit für den Referenzberuf Steuerfachangestellte/-r

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat mit der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 71 Abs. 9 BBiG folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg, die nach Maßgabe des § 1 Abs. 6, 50 b, c, d, 75 b BBiG für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit für den Referenzberuf Steuerfachangestellte/-r örtlich zuständig ist, ihre Zuständigkeit gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen überträgt.

Insoweit werden alle durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit für den Referenzberuf „Steuerfachangestellte/-r“ durch die Steuerberaterkammer Niedersachsen wahrgenommen. Eingehende Anträge sind unverzüglich an die Steuerberaterkammer Niedersachsen weiterzuleiten, bei sonstigen Anfragen ist an die Steuerberaterkammer Niedersachsen zu verweisen.

Eine Kündigung kann von den Steuerberaterkammern jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen.

Diese Vereinbarung gilt erst nach der Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Steuerberaterkammern.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat diese Vereinbarung am 2. Juli 2026 genehmigt.